

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
– Drucksachen 17/12390, 17/12441 Nr. 2.5 –**

Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-Kraftstoff-Verordnung)

A. Problem

Verbesserung der Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich sowie Erhöhung der Transparenz über Kraftstoffpreise für Verbraucher durch die Veröffentlichung der Kraftstoffverkaufspreise.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 17/12390 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der Beschlussempfehlung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Haushaltskosten ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Preismeldungen führen in ihrer Ausgestaltung durch die Verordnung bei Betreibern von öffentlichen Tankstellen und bei den Unternehmen, die ihnen die Verkaufspreise vorgeben, zu Mehrbelastungen in Form eines einmaligen Umstellungsaufwandes und laufender jährlicher Sach- und Personalkosten.

Auch den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten entsteht durch die Vorgaben der Verordnung ein Erfüllungsaufwand.

Für die großen und mittelständischen Unternehmen, die Tankstellen betreiben, beläuft sich der Umstellungsaufwand auf insgesamt maximal 3,96 Mio. Euro und der jährliche laufende Erfüllungsaufwand auf insgesamt 152 000 Euro. Dabei wurde eine automatisierte Übermittlung der Preisänderungen der 13 400 Tankstellen von der Unternehmenszentrale direkt an die Schnittstelle der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zugrunde gelegt.

Für die 1 300 Betreiber eigenständiger Tankstellen beläuft sich der einmalige Umstellungsaufwand im Rahmen der Transponder-Lösung, Anbindungs-Lösung und Preismelder-Lösung auf insgesamt 2,23 Mio. Euro. Der jährliche laufende Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt 1,67 Mio. Euro.

In Bezug auf die Übermittlung geänderter Daten allgemeiner Art entsteht der Wirtschaft ein jährlicher laufender Erfüllungsaufwand von 887 900 Euro.

Bei den zugelassenen Verbraucher-Informationsdiensten entsteht durch das Zulassungsverfahren im ersten Jahr ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 9 100 Euro. Die Pflicht zu Änderungsmitteilungen und neue Zulassungsverfahren führen zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in den Folgejahren von etwa 2 700 Euro. Bezüglich der Meldungen der Beschwerden an die Markttransparenzstelle entsteht bei angenommenen 30 zugelassenen Anbietern ein Erfüllungsaufwand von etwa 47 100 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand in Form von Sach- und Personalkosten für die Einrichtung der Markttransparenzstelle. Es entstehen Personalkosten in Höhe von jährlich 525 000 Euro, Gehälter für zwei Projektmitarbeiter im Zweijahreszeitraum mit ca. 1,2 Mio. Euro, einmalige Sachausgaben von ca. 1 Mio. Euro und jährliche Kosten von mindestens 400 000 Euro. Darin enthalten sind die Kosten für die Einbindung eines IT-Dienstleisters sowie Lizenzgebühren und Wartung/Pflege der IT-Infrastruktur.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren. Es wird angesichts der präventiven Abschreckungswirkung der kontinuierlichen Marktbeobachtung erwartet, dass die Verordnung preisdämpfend wirkt.

Die Verordnung bringt im Hinblick auf die Beobachtung der Kraftstoffmärkte gewisse Erleichterungen bei Missbrauchsverfahren im Bereich der Mineralölwirtschaft. Sie schützt damit den bestehenden Restwettbewerb durch die mittelständischen Mineralölunternehmen und trägt so zu einer wettbewerblichen Preisbildung bei.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 17/12390 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert zuzustimmen:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „1 000“ durch die Angabe „750“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 werden nach dem Wort „Intervallen“ die Wörter „von höchstens einer Minute“ eingefügt.

Berlin, den 13. März 2013

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Oliver Krischer
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Oliver Krischer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/12390** wurde am 22. Februar 2013 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) verpflichtet die Betreiber von öffentlichen Tankstellen bzw. die Unternehmen, die den Betreibern die Verkaufspreise vorgeben, nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), bei jeder Änderung ihrer Kraftstoffpreise diese in Echtzeit und differenziert nach der jeweiligen Sorte an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zu übermitteln.

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung werden die Maßgaben des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas umgesetzt. Betreiber von Tankstellen müssen ihre Verkaufspreise an eine neue Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt melden. Die Markttransparenzstelle darf die Preisdaten dann an Verbraucherportale weitergeben. Die Rechtsverordnung enthält nähere Bestimmungen zu Zeitpunkt, Art und Form der Übermittlung der Preisdaten sowie angemessene Bagatellgrenzen. Ferner enthält die Rechtsverordnung Bestimmungen über die Weitergabe der gemeldeten Kraftstoffpreise an die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe; und zwar zu den Anforderungen an die Anbieter sowie zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Weitergabe. Schließlich werden die damit verbundenen konkreten Aufgaben der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe geregelt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/12390 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 17/12390 in seiner 89. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung zu der Verordnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Verordnung auf Drucksache 17/12390 in seiner 95. Sitzung am 13. März 2013 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 17(9)1118 einen Änderungsantrag ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)1118.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 17/12390 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Verordnung der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2)

Um eine möglichst weitgehende Transparenz der Kraftstoffpreise im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen, soll die Grenze für eine mögliche Befreiung der Tankstellen von der Meldepflicht nicht zu hoch angesetzt werden. Sie wird daher von 1 000 Kubikmetern jährlichem Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen auf 750 Kubikmeter reduziert.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2)

Mit der Einrichtung der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe soll auch sichergestellt werden, dass sich die Verbraucherinnen und Verbraucher zeitnah über die aktuellen Kraftstoffpreise bei den Verbraucher-Informationsdiensten informieren können. Daher soll die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe die Daten in regelmäßigen Intervallen von höchstens einer Minute über eine Standardschnittstelle zum elektronischen Abruf zur Verfügung stellen.

Berlin, den 13. März 2013

Oliver Krischer
Berichtersteller